

8. Führung aller für die betriebliche Energiewirtschaft notwendigen Unterlagen (z. B. Arbeitsmittelkarten, Kabel-, Rohrleitungs- und Schaltpläne, Maschinen- und Aggregateinsatzpläne, Nachweis der Bevorratungs- und Lagerkapazitäten);
9. Sicherung der Einhaltung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen oder Weisungen der dazu befugten Organe der Energiewirtschaft;
10. Qualifizierung der Werk tätigen, die energieintensiven Anlagen und Aggregate bedienen.

(3) Die Abteilungen Energetik haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Leitung des Betriebes der zur Abteilung Energetik gehörenden Betriebsteile und Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern, Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beim Betrieb dieser Anlagen und Gewährleistung der Betriebssicherheit, insbesondere durch Einhaltung der Standards und sonstigen technischen Vorschriften;
2. Einführung und Anwendung von prophylaktischen Wartungs- und Instandhaltungsplänen für die zur Abteilung für Energetik gehörenden Anlagen, Aufstellung und Abstimmung des Reparaturprogramms für Energieanlagen;
3. Mitwirkung bei Abnahme neuer und reparierter Energieanlagen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Fachgebiete Energetik, die Abteilungen Energetik, die Energetiker und Energiebeauftragten in den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen gemäß §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung, in den Bezirkswirtschaftsräten und Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie in den Betrieben sind dem für den technischen Bereich verantwortlichen Stellvertreter des Leiters zu unterstellen. Für die Unterstellung der Energetiker und Energiebeauftragten in den sonstigen Organen und Institutionen gilt diese Regelung sinngemäß. Mit Zustimmung des Leiters der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat kann entsprechend den Erfordernissen, insbesondere einzelner Industriezweige, eine abweichende Regelung der Unterstellung getroffen werden.

(2) Die Leiter der Fachgebiete Energetik und Energetiker der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Ministerien, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der WB und Bezirkswirtschaftsräte sowie die Leiter der Abteilungen Energetik in den Betrieben führen die Bezeichnung „Hauptenergetiker“.

(3) Die Energetiker und Energiebeauftragten in den Betrieben und sonstigen Institutionen sind berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu beanstanden, die zu Verstößen gegen energiewirtschaftliche Bestimmungen oder Weisungen der dazu befugten Organe der Energiewirtschaft oder zu Überschreitungen von Energiekontingenten führen. Die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen haben die Maßnahmen unverzüglich aufzuheben oder zu ändern. Geschieht das nicht, haben die Energetiker bzw. Energiebeauftragten darüber dem Energetiker bzw. Energiebeauftragten des übergeordneten Organs zu berichten.

(4) Der Einsatz der Energiebeauftragten hat so zu erfolgen, daß sie ihre energiewirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können.

(5) Die Energetiker und Energiebeauftragten sind zu Besprechungen und Beratungen im Betrieb oder in der Institution hinzuzuziehen, in denen energiewirtschaftliche Fragen oder Fragen behandelt werden, die Auswirkungen auf die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben haben.

§ 10

Zur Gewährleistung der technisch und ökonomisch richtigen Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sollen die Energetiker und Energiebeauftragten die gemäß Anlage 2 festgelegte Qualifikation besitzen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verfügung vom 10. August 1960 über die Bildung und Aufgaben der Abteilung Energetik in energieintensiven Produktionsbetrieben im Bereich der Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission (VuM/SPK Nr. 15 S. 160),
2. die Verfügung vom 18. Oktober 1960 über die Bildung von Energieleitstellen für die Planung und Leitung der Energiewirtschaft im Bereich der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission (VuM/SPK Nr. 19 S. 192).

Berlin, den 31. Oktober 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Siebold
Stellvertreter des Vorsitzenden